

Tennis-Club Freiburg-Tiengen

Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie der zu leistenden Arbeitsstunden. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Die von der Mitgliederversammlung am 10. April 2015 beschlossene Beitragsordnung wird laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. März 2017 wie folgt geändert:

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im Voraus zu entrichten.
2. Erst durch die Zahlung des vollen Mitgliedbeitrages ist die Spielberechtigung gegeben.
3. Die Beiträge werden jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
4. Der jährliche Beitrag beträgt:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
01	Einzelmitglied (aktives Mitglied)	220 €
02	Ehepaare (aktive Mitglieder)	380 €
03	Schüler/Studenten ab 18 Jahre	90 €
04	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre <small>Der Beitrag entfällt, wenn mindestens ein Elternteil aktives Mitglied ist</small>	40 €
05	Zweitmitgliedschaft <small>Für aktive Mitglieder eines Tennisclubs oder eines Vereins mit Tennisabteilung sowie des Turnvereins Tiengen e.V.</small>	100 €
06	Passives Mitglied	50 €

- Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 03 und 05 müssen beantragt, die Begründung ggf. mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
 - Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 € pro Mahnung erhoben.
5. Der Verein erhebt z. Z. keine Aufnahmegebühr.
 6. Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr müssen jährlich Arbeitsstunden zum Erhalt und/oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen. Der Vorstand entscheidet, in welcher Form die Arbeitsstunden abgeleistet werden können. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand für einen befristeten Zeitraum von den festgelegten Regelungen abweichen.

7. Zweitmitglieder sind von der Erbringung von Arbeitsstunden gem. Ziffer 6 befreit.
8. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Arbeitsstunde Beträge gem. Ziffer 9. Der eventuell fällig werdende Betrag wird per Lastschriftinzug in dem Monat abgebucht, in dem das Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde.
9. Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden und der Geldwert einer nicht abgeleiteten Arbeitsstunde beträgt:

Vollendetes Lebensjahr aktives Mitglied ¹	Anzahl Arbeitsstunden	Geldwert Arbeitsstunde
16 – 18	4	7,50 €
18 – 70 ²	8	15,00 €
ab 70	4	15,00 €

¹ Stichtag ist der 1. April des jeweiligen Jahres der Veränderung.

² Herren von 18 – 70 müssen mindesten die Hälfte ihrer Pflichtarbeitsstunden bei der Frühjahrsinstandsetzung ableisten. Die Pflichtstunde Frühjahrsinstandsetzung wird mit 22,50 € angesetzt.